

5. Änderungssatzung der Stadt Babenhausen zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Aufgrund der §§ 5, 21 (1), 27, 35 (2), 61 (2), 82 (2) und 86 (6) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 14. Juli 2016 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Babenhausen vom 22.11.2001 wird in den §§ 1 und 3 wie folgt geändert:

§ 1

Ersatz des Verdienstauffalls

§ 1 Abs. 1:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 12 € je angefangene Stunde, mindestens jedoch 36 € je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören.

§ 3

Aufwandsentschädigung

§ 3 Abs. 1:

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|------|
| - Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | 20 € |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte | 20 € |
| - Mitglieder des Ausländerbeirates | 20 € |

- Ehrenamtliche Stadträte/-innen	20 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	20 €
- Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Mitglieder einer Kommission	20 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	25 €

§ 3 Abs. 3:

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für:

- den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	120 €
- Die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/-innen erhalten nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie tatsächlich tätig waren. Bei Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin einschließlich Vorbereitung und Sitzungsleitung die Pauschale des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin.	
- Bei lediglicher Vorbereitung einer Sitzung	64 €
- Bei Leitung einer Sitzung zu mindestens der Hälfte der Sitzungszeit	40 €
- Fraktionsvorsitzende	64 €
- Ausschussvorsitzende	64 €
- Ehrenamtliche Stadträte/-innen	64 €
- die Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherinnen	64 €
- den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausländerbeirates	64 €

Stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse, stellvertretende Ortsvorsteher/-innen, Stellvertreter/-innen der/des Ausländerbeiratsvorsitzenden, erhalten im Vertretungsfall für mindestens 1 Monat einschließlich Vorbereitung und Sitzungsleitung die Pauschale in der Höhe wie das vorsitzende Mitglied.

- Schiedsfrau/Schiedsmann	
Schiedsamtsbezirk I	96 €
Schiedsamtsbezirk II	64 €
Schiedsamtsbezirk III	64 €

§ 3 Abs. 5:

Wer den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin vertritt, erhält für jede angefangene Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufschlags, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 12 € je angefangene Stunde, mindestens jedoch 60 € und höchstens 120 € pro Kalendertag.

§ 3 Abs. 6:

Schriftführer/Schriftführerinnen erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 12 €, mindestens jedoch 24 € je Sitzung. Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 ist anzurechnen.

Artikel II

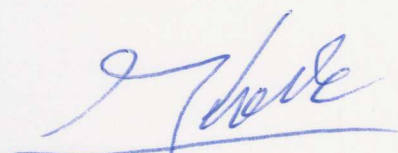
Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 22.11.2001 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Babenhausen, den 14.07.2016

Der Magistrat der Stadt Babenhausen


Joachim Knoke
Bürgermeister

